



„Corona-Paket“ der Bundesregierung

Was ist Sache?

Aktuelle Informationen für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Die Bundesregierung hat am 23. März ein „Corona-Paket“ beschlossen, das auch Erleichterungen für die Land- und Forstwirtschaft umfasst. Damit greift die Bundespolitik einige Anliegen des Bauernverbandes auf.

Um was es konkret geht, finden Sie hier:

1. **Land- und Ernährungswirtschaft** werden als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt!
Somit ist es etwa hinsichtlich Quarantänemaßnahmen und Betriebsschließungen möglich, dass diese Infrastruktur unter Berücksichtigung des notwendigen Gesundheitsschutzes aufrechterhalten bleibt.
2. **Ausweitung der ‚70-Tage-Regelung‘ auf 115 Tage**
Saisonarbeitskräfte, dürfen bis zum 31. Oktober eine kurzfristige Beschäftigung für bis zu 115 Tage sozialversicherungsfrei ausüben. Bisher war das für bis zu 70 Tage möglich. Das reduziert auch die Mobilität und somit die Infektionsgefahr. Saisonarbeitskräfte, die bereits in Deutschland und auch dazu bereit sind, können so länger hier arbeiten. Das hilft den Betrieben bei der Ernte und Aussaat. Das Kriterium der Berufsmäßigkeit für die Saisonarbeitskräfte in der Landwirtschaft gilt weiterhin.
3. **Arbeitnehmerüberlassung möglich – einfach und flexibel**
Das Bundesarbeitsministerium wird hierzu eine Auslegungshilfe vorlegen, wonach Arbeitnehmerüberlassung in der Corona-Krise ohne Erlaubnis möglich ist und das streng auszulegende Kriterium nur gelegentlich dem nicht entgegensteht.
Die Regelung ist wichtig, um flexibel auf die Krise und auf mögliche Personalverschiebungen zwischen den Wirtschaftszweigen (in Richtung Ernährungs- und Landwirtschaft) reagieren zu können.
4. **Kurzarbeiter: Erleichterungen bei der Anrechnung von Einkommen aus Nebentätigkeiten**
 - Einkommen aus einer Nebenbeschäftigung wird übergangsweise bis Ende Oktober 2020 bis zur Höhe des Nettolohns aus dem eigentlichen Beschäftigungsverhältnis nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet.
 - Mit dieser Regelung wird der finanzielle Anreiz zur Aufnahme einer Nebenbeschäftigung als Saisonarbeitskraft erhöht.
5. **Lockerungen bis Ende 2020 bei der Hinzuverdienstgrenze für Vorruehändler**
Die Hinzuverdienstgrenze bei Vorruehändler wird in der gesetzlichen Rentenversicherung deutlich angehoben und in der Alterssicherung der Landwirte vollständig aufgehoben. Die Regelung gilt für die gesamte Dauer des Jahres 2020. Auf diese Weise werden Anreize für eine vorübergehende Beschäftigung in der Landwirtschaft geschaffen.
6. **Arbeitszeitflexibilisierungen möglich**
 - Die bisher im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmeregelungen (10 Stunden Grenze/ 6-Tage Woche) **reichen nicht aus**, um auf außergewöhnliche Notfälle, insbesondere epidemische Lagen von nationaler Tragweite, schnell, effektiv und bundeseinheitlich reagieren zu können.
 - Das Bundesarbeitsministerium erhält eine Verordnungsermächtigung, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes, **angemessene arbeitszeitrechtliche Regelungen zu erlassen**.
 - Im Rahmen der Verordnung werden die landwirtschaftliche Erzeugung, Verarbeitung, Logistik und der Handel mit Lebensmitteln **ausdrücklich berücksichtigt**:
7. **Pacht und Kündigungsschutz**
Landwirten, die aufgrund der Corona-Krise Schwierigkeiten haben, ihre Pacht zu bedienen, darf bis zum 30. Juni nicht einseitig gekündigt werden.
